

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 1 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: Dammar-Harz
Registrierungsnummer (REACH): Der Stoff ist nicht registrierungspflichtig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH].
EG-Nr: 232-528-4
CAS-Nr: 9000-16-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalien
Analytische und Laboranwendungen
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
Nicht für private Zwecke (Haushalt) zu verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.
Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Ergebnisse der Bewertung des Stoffes zeigen, dass es sich nicht um einen PBT- oder vPvB-Stoff handelt.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 2 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Name des Stoffes (Synonyme):	Identifizierung des Produkts	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
Dammar C	CAS-Nr. 9000-16-2 EG-Nr. 232-528-4	<= 100 %	-

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Durch Inhalation:

Sorgen Sie für frische Luft.

Bei Hautkontakt:

Haut mit Wasser abspülen/abduschen.

Zum Blickkontakt:

Einige Minuten lang sanft mit Wasser abspülen.

Bei Verschlucken:

Spülen Sie den Mund aus.

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Bislang sind keine Symptome und Auswirkungen bekannt.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver.

Ungeeignete Löschmittel:

Voller Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Entflammbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Kann im Falle eines Brandes giftige Kohlenmonoxiddämpfe erzeugen.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Für andere Personen als Rettungsdienste:

Bekämpfung der Staubbildung.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Ratschläge zur Eindämmung der Verschüttung:

Abdecken von Abflüssen.

Mechanische Aufnahme.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
 Handelsname: Dammarharz

Seite 3 von 9
 Druckdatum: 13-12-2024

Ratschläge für die Beseitigung des verschütteten Wassers:

Mechanische Aufnahme.

Sonstige Informationen über die Einleitung oder Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Maßnahmen für eine angemessene Belüftung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische:

Beachten Sie die Hinweise zur Lagerung von Chemikalien.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Berücksichtigung anderer Ratschläge:

Anforderungen an die Belüftung

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.

Empfohlene Lagertemperatur:

15 - 25°C

7.3 Spezifische Endverwendung:

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Occupational Exposure Limits):

Land	Name des Stoffes	CAS-Nr.	Identifizierung	TGG 8 Stunden [mg/m³]	TGG 15 min [mg/m³]	CW [mg/m³]	Notation	Quelle
BE	Partikel, die nicht anderweitig klassifiziert sind		VL/VCD	10			i	Belgisches Amtsblatt
BE	Partikel, die nicht anderweitig klassifiziert sind		VL/VCD	3			r	Belgisches Amtsblatt

Notation

CW: Ceiling Value ist ein Grenzwert, der nicht überschritten werden darf (Höchstwert)

i: Einatembare Fraktion

r: Einatembare Fraktion

TGG 15 min: Kurzzeitwert (Kurzzeitgrenzwert): Grenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der für einen Zeitraum von 15 Minuten gilt (sofern nicht anders angegeben)

TGG 8 Stunden: Zeitlich gewichteter Durchschnitt (Langzeitexpositionsgrenzwert): gemessen oder berechnet anhand eines achtstündigen Bezugszeitraums (sofern nicht anders angegeben)

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Schutz für Augen und Gesicht:

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

Schutz der Haut:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 4 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

Handschutz

Tragen Sie geeignete Handschuhe.
Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Art des Materials:

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke:

>0,11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

Sonstige Schutzausrüstung:

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.
Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Schutz der Atemwege:

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.
Partikelfilter (EN 143).

P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

Management der Umweltexposition:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	fest
Farbe:	hellgelb / klar
Geruch:	geruchlos
Schmelz-/Gefrierpunkt:	150°C
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	unbestimmt
Entflammbarkeit:	Dieses Material ist entflammbar, fängt aber nicht leicht Feuer.
Untere und obere Explosionsgrenze:	irrelevant (fest)
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	unbestimmt
Zersetzungstemperatur:	irrelevant
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	irrelevant
Löslichkeit(en)	
Löslichkeit in Wasser:	unbestimmt
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	diese Information ist nicht verfügbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	1,04-1,12 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
Andere Sicherheitsparameter	
Oxidierende Eigenschaften:	nein
9.2 Sonstige Informationen	
Informationen über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Andere Sicherheitsmerkmale:	
Brechungsindex:	1,5.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 5 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist in seiner gelieferten Form nicht staubexplosionsfähig, jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zu einer Staubexplosionsgefahr.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Heftige Reaktion mit: stark oxidierend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Es sind keine besonderen Bedingungen bekannt, die vermieden werden sollten.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität:

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Verätzung/Reizung der Haut:

Kann nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft werden.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Kann nicht als stark augenschädigend oder augenreizend eingestuft werden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Kann nicht als inhalativ oder hautallergisch eingestuft werden.

Mutagenität in Keimzellen:

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

Karzinogenität:

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

Reproduktionstoxizität:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

Gefahr beim Einatmen:

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

- Nach dem Verschlucken:

Es liegen keine Daten vor.

- Bei Kontakt mit den Augen:

Es liegen keine Daten vor.

- Nach Einatmen:

Es liegen keine Daten vor.

- Bei Berührung mit der Haut:

Es liegen keine Daten vor.

- Weitere Informationen:

Gesundheitliche Auswirkungen sind nicht bekannt.

11.2 Endokrin wirksame Eigenschaften

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 6 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

11.3 Informationen über andere Gefahren

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulation:

Es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden:

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Es liegen keine Daten vor.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Für die Abfallentsorgung wenden Sie sich bitte an das zuständige Entsorgungsunternehmen.

Informationen zur Abwassereinleitung:

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

Einschlägige Bestimmungen zur Abfallvermeidung

Die Vergabe von Abfallschlüsselnummern/Abfallkennzeichnungen sollte gemäß AVV branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

Anmerkungen:

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Nicht kontaminierte und vollständig entleerte Behälter können wieder verwendet werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.5 Umweltgefahren

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 7 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

14.8 Informationen für jede der UN-Regelungen

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen in Übereinstimmung mit REACH, Anhang XVII:

nicht gelistet

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste:

Nicht angegeben.

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III):

Nicht gewährt.

Decopaint-Richtlinie:

VOC-Gehalt 0 %.

Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %.

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS):

Nicht angegeben.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR):

Nicht angegeben.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD):

Nicht angegeben.

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Nicht angegeben.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe:

Nicht angegeben.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht angegeben.

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien (PIC):

Nicht angegeben.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs):

Nicht angegeben.

Weitere Informationen:

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz.

Beachten Sie die Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

Nationale Verzeichnisse

Land	Liste	Status
AU	AiIC	Stoff wird erwähnt
CA	DSL	Stoff wird erwähnt

CN	IECSC	Stoff wird erwähnt
EU	ECSI	Stoff wird erwähnt
KR	KECI	Stoff wird erwähnt
MX	INSQ	Stoff wird erwähnt
NZ	NZIoC	Stoff wird erwähnt
PH	PICCS	Stoff wird erwähnt
TW	TCSI	Stoff wird erwähnt
US	TSCA	Stoff aufgelistet ist (ACTIVE)
UN	NCI	Stoff wird erwähnt

Legende

AIIC:	Australisches Inventar der Industriechemikalien
DSL:	Liste der inländischen Stoffe (Domestic Substances List, DSL)
ECSI:	EC-Inventar (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC:	Inventar der in China hergestellten oder importierten chemischen Altstoffe
INSQ:	Nationales Verzeichnis der chemischen Stoffe (National Inventory of Chemical Substances)
KECI:	Inventar vorhandener Chemikalien in Korea
NCI:	Nationales Chemikalieninventar
NZIoC:	Neuseeländisches Verzeichnis der Chemikalien
PICCS:	Philippinisches Verzeichnis der Chemikalien und chemischen Stoffe (PICCS)
TCSI:	Taiwanisches Verzeichnis der chemischen Stoffe
TSCA:	Gesetz zur Kontrolle toxischer Substanzen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Rubrik 2.3	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
Rubrik 15.1	Nationale Vorräte: Änderung der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste vorhandener Chemikalien in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Ladekapazität; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.1 Überarbeitungsdatum: 19-09-2024
Handelsname: Dammarharz

Seite 9 von 9
Druckdatum: 13-12-2024

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECL - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substances Control Act (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

Haftungsausschluss

Diese Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand unseres Wissens.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für dieses Produkt erstellt und bestimmt.